



**Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen**

**Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern**

Der Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen erlässt für den Zeitraum 31. Dezember bis 01. Januar eines jeden Jahres folgende Allgemeinverfügung:

1. Die gesetzlich bestehende Ausnahme vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände vom 31. Dezember bis 01. Januar eines jeden Jahres wird wie folgt eingeschränkt:
  - 1.1 Die Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen in einem Abstand von 200 Metern zu Kirchen, Kinder- und Seniorenheimen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.
  - 1.2 Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 m zu Kirchen, Kinder- und Seniorenheimen und besonders brandempfindlichen Gebäuden abgebrannt werden.
2. Die sofortige Vollziehung der Verbote aus Ziffer 1 wird angeordnet.

Dies bedeutet ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen auf, vor und hinter den betroffenen Grundstücken.

**Die Anordnung gilt am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres.**

**Begründung**

**I.**

Anlässlich des Jahreswechsels wird eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände abgebrannt. Im Einzugsgebiet des Amtes Kellinghusen befinden sich viele stroh- und reetgedeckte Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach leicht entflammbar sind.

## II.

### Zu 1.

Der Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen ist sachlich und örtlich zuständig für die Anordnung von Abbrennverboten für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 2 Abs. 2a) der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AufVO Sprengrecht) i. V. m. § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Besonders brandempfindlich bedeutet, dass bereits bei kurzer und/oder geringer Einwirkung von Hitze eine hohe Brandgefahr besteht. Somit fallen unter die besonders brandempfindlichen Objekte u.a. reetgedeckte Häuser, Holzlager, Scheunen, Stallungen, Tankstellen, etc. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinfeuerwerk (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.), in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkung erzeugen können.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV eröffnet der Behörde Ermessen. Das Ermessen der Behörde muss im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden. Demnach muss die Maßnahme, hier die Einschränkung der Ausnahme zum Abbrennverbot, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Geeignet ist sie, wenn sie den zu erreichenden Zweck kausal bewirken oder zumindest fördern kann. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, und angemessen ist sie, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Es wäre nicht möglich, an sämtlichen besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen vorsorglich Feuerwehr zu stationieren. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu beachten, dass das verfügte Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und die Unversehrtheit des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Widerspruch eingelegt werden.

Das Schleswig – Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Kellinghusen, 09.12.2025

**Amt Kellinghusen**  
**Der Amtsvorsteher**



Preine

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

## Zu 2.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Es ist geboten die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen, da die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Im Falle der Einlegung eines Widerspruchs würde damit der Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung unterwandert werden.

Das öffentliche Interesse ist das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der Verfügung. Die Rechtsgüter, die sich gegenüberstehen, wären einerseits der Schutz des Eigentums, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen und andererseits die Handlungsfreiheit der Bürger. Hier liegt das öffentliche Interesse in der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der brandgefährdeten Objekte. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber der nur geringfügig eingeschränkten Handlungsfreiheit, pyrotechnische Gegenstände ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandsgebote abzubrennen. Werden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung in der Nähe brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen gezündet, besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Eigentum und vor allem Leib und Leben von Personen gefährdet werden. Zu bedenken ist hierbei auch, dass die Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht umfassend eingeschränkt wird. Selbst örtlich weitreichende Verbote unterliegen räumlichen Begrenzungen, sodass die Handlungsfreiheit derer, die Feuerwerke zünden wollen, daher auch nur in begrenztem Maße beschnitten wird. Dem öffentlichen Interesse ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

## Hinweise

An den übrigen Tagen eines Jahres besteht ohnehin ein generelles Verbot des Abbrennens von Feuerwerken im gesamten Amtsgebiet.

Minderjährige Personen sind nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV nicht berechtigt, Feuerwerkskörper der Klasse F 2 zu zünden.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16. des Sprengstoffgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.